

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz  
Herrn Stadtrat  
Nico Köhler

Datum 06.03.2026  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-035/2026  
Ihr Schreiben vom 11.02.2026  
E-Mail

### **Ihre Anfrage RA-035/2026 – Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Köhler,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

**1. Sind die in dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 6. Dezember 2024 genannten Regelungen noch verbindlich für die Stadt Chemnitz oder hat es zwischenzeitlich rechtliche Änderungen gegeben?**

Das Sächsische Staatsministerium des Innern evaluiert aktuell die Regelungen. Bis dahin bleiben diese bestehen.

**2. Wie viele leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gab es am Stichtag 31. Dezember 2025 in der Stadt Chemnitz (bitte aufschlüsseln nach Personen im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung), Geduldete (§60a AufenthG) und vollziehbar Ausreisepflichtigen zzgl. Familienangehörigen sowie nach Volljährigkeit der Personen)?**

Zum Stichtag 31.12.2025 ergibt sich folgende Übersicht:

Leistungsberechtigte AsylbLG insgesamt:	1.510	
davon:		
a) im laufenden Asylverfahren	1.084	davon 381 minderjährig
b) geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig	426	davon 81 minderjährig

**3. Hat mittlerweile jeder volljährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit Aufenthalt in der Stadt Chemnitz eine eigene Bezahlkarte erhalten? Falls nicht, wie viele Leistungsberechtigte nach AsylbLG haben in der Stadt Chemnitz eine Bezahlkarte?**

Zum Stichtag 25.02.2026 sind 130 Bezahlkarten ausgegeben worden.

...

#### **4. Bis wann ist damit zu rechnen, dass jeder volljährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG von der Stadt Chemnitz eine eigene Bezahlkarte erhalten hat?**

Das AsylbLG wurde durch Art. 15 des „Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG)“ vom 08. Mai 2024 (Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 152) geändert und die Bezahlkarte gleichrangig neben den bereits bestehenden Regelungen zu Geld-, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder sonstigen unbaren Abrechnungen als mögliches Mittel der Leistungsgewährung eingeführt. Ein Vorrang der Leistungsform „Bezahlkarte“ gegenüber den anderen aufgeführten Leistungsformen, wie z. B. der Geldleistung, wurde nicht aufgenommen.

Diese mangelnde Festlegung einer vorrangigen Leistungsform im AsylbLG erfordert eine Ermessensentscheidung der Behörde, mithin eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zur Festlegung der Form der Erbringung von Asylbewerberleistungen (Ziff. 4 Schreiben SMI).

Die Stadtverwaltung Chemnitz setzt die Regelungen bis auf Weiteres wie folgt um:

a) Einführung der Bezahlkarte für alle:

- Neuzuweisungen der Landesdirektion Sachsen mit vorhandener Bezahlkarte
- Leistungsempfänger, welche monatlich eine Kassenkarte erhalten (sog. Barzahler)

b) Keine Bezahlkarte erhalten bis auf Weiteres Leistungsberechtigte, die u. a.:

- den monatlichen Leistungsanspruch per Überweisung auf ein Girokonto erhalten
- nur ergänzende Leistungen erhalten, weil sie ihren Lebensunterhalt überwiegend (mehr als 50 %) und regelmäßig (länger als drei Monate) aus eigenem Einkommen aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen („Aufstocker“), BAFöG erhalten
- aufgrund von Beeinträchtigungen (z. B. Blindheit) die Bezahlkarte nicht nutzen können
- über kein notwendiges Legitimationsdokument für die Ausstellung einer Bezahlkarte verfügen
- sich in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) aufhalten
- über einen gerichtlich bestellten Betreuer verfügen, der die Vermögenssorge innehat
- Personen in Pflegeheimen
- Personen, für die nach Legitimationsprüfung keine Bezahlkarte ausgestellt werden darf
- die Kartennutzungsvereinbarung nicht unterschreiben
- minderjährige Leistungsberechtigte

Freundliche Grüße

*Dagmar Ruscheinsky*  
Bürgermeisterin